

Satzung der Stadt Kaiserslautern über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der städtischen Feuerwehr Kaiserslautern und der städtischen Einheiten des Katastrophenschutzes vom 12.04.2023

Der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern hat am 13.03.2023 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland Pfalz (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GVBl. S.29), des § 8 Abs. 3, § 33 und § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Brand- und Katastrophenschutzgesetz – LBKG -) vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747) sowie des § 2 Abs. 1, § 7 und § 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 175), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S.207), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Grundsatz

- (1) Die Stadt Kaiserslautern unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz Einheiten der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes, bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen.
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Unentgeltliche Leistungen

Vorbehaltlich des § 3 sind alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe) oder im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, § 8 Abs. 2, § 19 Abs. 1 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes – LBKG – vom 02.11.1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2020 (GVBl. 747) in der jeweils geltenden Fassung) unentgeltlich.

§ 3

Entgeltliche Leistungen

- (1) Die Stadt Kaiserslautern kann für die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG aufgeführten Leistungen Kostenersatz erheben, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet.
- (2) Darüber hinaus sollen Gebühren erhoben werden für alle Leistungen, welche die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten außerhalb der Gefahrenabwehr erbringt, insbesondere für
 - a) überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, beispielsweise

-
- Arbeiten an der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen und Absichern von Türen, Fenstern, Eigentumssicherungen und Aufzügen (außer in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 LBKG),
 - Entfernen von Schnee und Eis/Eiszapfen auf Dächern und Häusern, das Stilllegen von Alarmanlagen
 - die Beseitigung von Gefahrenstellen außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des LBKG, z. B. nach Polizei- und Ordnungsbehördengesetz Rheinland Pfalz (POG), Landesstraßengesetz Rheinland Pfalz (LStrG), Landeswassergesetz Rheinland Pfalz (LWG), Tierschutzgesetz (TierSchG), etc., im öffentlichen Verkehrsraum und auf Privat-/Firmengelände
 - die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch
 - die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten
 - das Einfangen und Unterbringen von Tieren
 - das Entfernen von Insekten
 - das Abspülen, Aufnehmen von Wasser (außer in Fällen höherer Gewalt)
 - die Beratung, die Erteilung von Unterricht, die Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen sowie Dienstleistungen für Dritte (z. B. Beratung für Bauvorhaben im Rahmen des Vorbeugenden Gefahrenschutzes)
 - die Benutzung der Atemschutzübungsstrecke
- b) für die Gestellung von Sicherheitswachen (Brandsicherheits- und Sanitätswachen) gemäß § 33 LBKG oder wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.
- (3) Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (§ 36 Abs. 11 LBKG).
- (4) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte darstellt oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist (§ 36 Abs. 12 LBKG).

§ 4

Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Kostenschuldner im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind die in § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LBKG genannten Personen.

- (2) Gebührensschuldner für die Sicherheitswachen sind die Veranstalterin oder der Veranstalter. Im Übrigen ist Gebührensschuldner im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Dritten (z. B. Mieter oder Pächter) in Anspruch genommen, so haftet dieser für die Gebührensschuld nur, wenn die Inanspruchnahme seinem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in der Regel in Stundensätze für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG erhoben. Die Höhe der Stundensätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Für die Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1-1) in **der jeweils geltenden Fassung entsprechend** zzgl. der jeweils geltenden Zuschläge gemäß Landeserschwermisszulagenverordnung (LEZulVO), soweit sich aus § 36 Abs. 6 Satz 4 LBKG nichts anderes ergibt.
- (3) Die Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte werden auf der Grundlage des § 36 Abs. 7 LBKG erhoben.
- (4) Für die Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ergeben sich die Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis. Kosten für Fahrzeuge und/oder Geräte die in der Anlage nicht aufgeführt sind, werden wie vergleichbare, bereits berechnete Fahrzeuge nach Maßgabe des § 36 Abs. 7 bis 11 LBKG berechnet.

Stundensätze nach der Verordnung des zuständigen Ministeriums gemäß § 36 Abs. 10 LBKG gehen den Stundensätzen nach Satz 1 vor; im Übrigen bleiben in dieser Satzung geregelte Stundensätze für weitere Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge unberührt.

- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
 - Abweichend davon wird bei Sicherheitswachen für die Vor- und Nachbereitung eines Einsatzes auf den vollen Stundensatz aufgerundet.
 - Abweichend davon wird für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit eines Tauchers, eine Nachrüstzeit von 1,0 Stunden pro Taucher zusätzlich berechnet.

Für die Personalkosten der Feuerwehreinsatzzentrale werden 10 v.H. der Personalkosten der am Einsatz beteiligten Kräfte berechnet.

- (6) Die Einsatzdauer beginnt beim Personaleinsatz mit der Alarmierung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.

Maßgebend für den Personalaufwand und den Einsatz der Fahrzeuge sind die Zahl und die Einsatzdauer der gemäß der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückeordnung der Feuerwehr Kaiserslautern sowie den gültigen Alarm- und Einsatzplänen der Stadt Kaiserslautern im notwendigen Umfang eingesetzten Personen und Fahrzeuge.

Abweichend davon werden für den Einsatz der Fahrzeuge bei Sicherheitswachen 1,0 Stunden gemäß der Stundensätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis für die An- und Abfahrt, zzgl. 10 v.H. pro Stunde für die Stand-/Bereitschaftszeit berechnet.

- (7) Die Gebühren für die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten, für die Durchführung von Ausbildungen, Unterweisungen, Beratungen, Überlassung von Ausrüstung berechnen sich nach den dieser Satzung als Anlage beigefügten Tarifen.

- (8) Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die der Stadt Kaiserslautern entstehen für:

a) den Einsatz von Hilfsorganisationen, von externen Fachberatern, von Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehr oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen.

b) Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 LBKG geleistet werden.

c) sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen zzgl. eines Verwaltungszuschlages von 10 v.H., insbesondere für:

- verbrauchtes Material, insbesondere Sonderlösch-/Einsatzmittel, für Bindemittel,
- die bei den Leistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräten, Ausrüstungsgegenstände und Fahrzeuge, die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten, es sei denn, die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder schuldhaftes Bedienung durch Feuerwehrangehörige zurückzuführen.
- die Ersatzbeschaffung bei der Überlassung abhanden gekommenen oder defekten Geräte, die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten
- Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden.
- übermäßige Beanspruchung oder Verunreinigung der Fahrzeuge und Gerätschaften. Im Einzelfall wird ein festzusetzender Zuschlag bis zu 50 v. H. gemäß Anlage berechnet. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Referatsleiter oder dessen Beauftragten.
- Kleinmaterial, Schrauben, Nägel, Klammern usw., wird ein Pauschalbetrag von z.Zt. 5,90 € festgesetzt. Der Betrag wird entsprechend der jährlichen Preissteigerungsrate angepasst.

Hierzu gehören auch die Entsorgung von Gegenständen und Stoffen, insbesondere von verschmutztem Bindemittel, aufgenommenen Treibstoff oder Altöl sowie sonstigen umweltgefährdenden Stoffen und Abfällen in Höhe der Selbstkosten zzgl. eines Zuschlages

von 10 v. H. für die Zwischenlagerung und Verwaltung. Im Übrigen hat der Verursacher alle anfallenden Entsorgungskosten zu tragen.

- (9) Für besondere Einsatzarten werden anstelle des Kostenersatzes nach § 5 Abs 1 dieser Satzung, pauschalierte Einsatzkosten erhoben. Die Höhe dieser pauschalierten Einsatzkosten ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

§ 6

Entstehung, Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen der §§ 33 und 36 LBKG entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistungen. Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr (Gebühr) entsteht mit der Anforderung der Dienstleistung. Dies gilt auch in den Fällen, wenn die Feuerwehr zu einer angeforderten Dienst- oder Hilfeleistung das Feuerwehrhaus verlassen hat, aber nicht tätig wird. Soweit nur Geräte überlassen werden, entsteht der Anspruch mit der Überlassung.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird durch einen Leistungsbescheid der Stadt Kaiserslautern geltend gemacht.
- (3) Die zu erstattenden Kosten und Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Stadt Kaiserslautern ist berechtigt, vor Durchführung von Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr, Vorauszahlungen zu fordern.

§ 7

Haftung

Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen durch Feuerwehrangehörige oder Angehörige der Katastrophenschutzeinheiten verursacht werden, haftet die Stadt Kaiserslautern nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen oder/und Angehörige der Katastrophenschutzeinheiten zurückzuführen ist.

Die Stadt Kaiserslautern haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Benutzer bzw. die Benutzerin entstanden sind.

Gleiches gilt für Schäden an überlassenen Geräten und Ausrüstungsgegenständen, die durch unsachgemäße Ladungssicherung entstanden sind.

§ 8

Umsatzsteuer

Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Feuerwehr der Anwendung des § 2 b Umsatzsteuergesetz (UstG) unterliegen, so erhöht sich die Gebühr für die jeweilige Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 9

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kaiserslautern über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für die Hilfe- und Dienstleistungen der städtischen Feuerwehr Kaiserslautern vom 25.09.2013 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaiserslautern, den 12.04.2023

Stadtverwaltung Kaiserslautern

gez. Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 21.04.2023 gemäß §§ 24, 27 GemO und 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt zum 24.04.2023 in Kraft.

Kaiserslautern, 21.04.2023
Stadtverwaltung
Im Auftrag
gez. Weber

A N L A G E

zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr und der Einheiten des Katastrophenschutzes der Stadt Kaiserslautern

I. Personalkosten der Feuerwehr und der Einheiten des Katastrophenschutzes

1. Hauptamtliche Einsatzkräfte

Für die Personal- und Sachkosten der hauptamtlichen Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 08.11.2007 (GVBl. S. 277, BS 2013-1) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Diese betragen zurzeit:

A 13 – A 16	103,32 €
A 9 – A 13 S	76,19 €
A 5 – A 9 S	66,22 €

Darüber hinaus wird eine Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten gemäß §§ 3,4 Landeserschwerniszulagenverordnung (LEZulVO) in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

Dienst zu ungünstigen Zeiten ist der Dienst

1. an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr; dies gilt auch für den 24. Und 31. Dezember jeden Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen (3,61 €/Stunde).
2. an den übrigen Samstagen von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr (1,01 €/Stunde)
3. im Übrigen in der Zeit zwischen 20.00 und 6:00 Uhr (1,86 €/Stunde)

Für die Festlegung des gültigen Kostensatzes ist der Zeitpunkt des Einsatzbeginns maßgebend.

Einsatz eines Tauchers:

vorgenannter Stundensatz zzgl. einer Zulage gemäß § 8 Landeserschwerniszulagenverordnung (LEZulVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Abweichend von § 5 Abs. 6 der Satzung, werden für die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit eines Tauchers, eine Nachrüstzeit von 1,0 Stunden des vorgenannten Stundensatzes pro Taucher zusätzlich berechnet.

2. Ehrenamtliche Einsatzkräfte

Freiwillige Feuerwehr, Katastrophenschutz Helfer

Pro Stunde und eingesetztem Feuerwehrangehörigen/Katastrophenschutz Helfer werden zurzeit 33,96 € berechnet (§ 36 Abs. 7 LBKG).

Externe Fachberater

Die Abrechnung der Kosten erfolgt gemäß § 5 der Satzung.

Leitender Notarzt

Pro Stunde und eingesetztem Leitenden Notarzt wird der Betrag gemäß Ziff. I.2 der Anlage für ehrenamtliche Einsatzkräfte in Höhe von 33,96 € zzgl. einer Aufwandsentschädigung gemäß der gültigen Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern berechnet. Diese beträgt zur Zeit 40,00 €; dies ergibt einen Gesamtbetrag in Höhe von 73,96 €.

Organisatorischer Leiter

Pro Stunde und eingesetztem Organisatorischen Leiter wird der Betrag gemäß Ziff. I.2 der Anlage für ehrenamtliche Einsatzkräfte in Höhe von 33,96 € berechnet.

II. **Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge**

je Fahrzeug einschließlich Gerätebeladung

Kosten je Stunde

1. Feuerwehrfahrzeuge

1.1	ABC Erkundungskraftwagen ABC ErkKw	73,21 €
1.2	Einsatzleitwagen ELW 1	151,25 €
1.3	Einsatzleitwagen ELW 2	215,67 €
1.4	Feuerwehrran FwK60	585,68 €
1.5	Gerätewagen Messtechnik GW-Mess	137,80 €
1.5.1	Gerätewagen Atem-/Strahlenschutz GW-AS	156,96 €
1.5.2	Gerätewagen Gefahrgut GW-G	261,58 €
1.5.3	Gerätewagen Licht GW-Licht	24,59 €
1.5.4	Gerätewagen Höhenrettung GW SRHT	48,58 €
1.5.5	Gerätewagen Wasserrettung GW-Wasserrettung	213,59 €
1.6	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 HLF 20	298,13 €
1.6.1	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10 HLF 10	257,40 €
1.6.2	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 16 HLF 16	236,93 €

1.7	Hubrettungsfahrzeug DLAK 23-12	438,86 €
1.8	Kommandowagen KdoW	40,20 €
1.9	Kleineinsatzfahrzeug Haus KLEF Haus	109,17 €
1.9.1	Kleineinsatzfahrzeug Tier KLEF Tier	14,40 €
1.10	Kleinlöschfahrzeug KLF	39,11 €
1.11	Löschgruppenfahrzeug 8/6 LF 8/6	74,20 €
1.11.1	Löschgruppenfahrzeug 10 LF 10	377,78 €
1.11.2	Löschgruppenfahrzeug 20 LF 20 Kats	210,97 €
1.12	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	28,15 €
1.12.1	Mannschaftstransportfahrzeug P MTF P	30,83 €
1.13	Mittleres Löschfahrzeug MLF	134,85 €
1.14	Mehrzweckfahrzeug 1 MZF 1	48,57 €
1.14.1	Mehrzweckfahrzeug 2 MZF 2	82,49 €
1.15	Personenkraftwagen Pkw	18,50 €
1.16	Pulvertanklöschfahrzeug PTLF 4000	235,99 €
1.17	Rüstwagen RW	361,98 €
1.18	Schlauchwagen SW 2000	139,75 €
1.19	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, 20/40	169,14 €
1.20	Umweltlöschfahrzeug ULF	174,20 €
1.21	Sonderfahrzeug Drohne	180,42 €
1.22	Wechseladerfahrzeug WLF, WLF-K	129,96 €
1.23	Sonstige Fahrzeuge	
1.23.1	Abrollbehälter AB	48,70 €
1.23.2	Anhänger allgemein	5,20 €
1.23.3	Anhänger Pumpe	26,94 €
1.23.3	Gabelstapler	24,02 €

2. Fahrzeuge im Katastrophenschutz/Schnelleinsatzgruppen

2.1	Betreuungslastkraftwagen BtLkw	54,93 €
2.2	Feldkochherd FKH	9,67 €
2.3	Gerätewagen Sanität bis 3,5 t Gw-San	28,31 €
2.3.1	Gerätewagen Sanität über 3,5 t Gw-San	135,69 €
2.3.2	Gerätewagen Betreuung Gw-B	198,38 €
2.3.3	Gerätewagen Versorgung Gw-V	219,37 €
2.3.4	Gerätewagen Dekontamination DMF	177,13 €
2.4	Kommandowagen KdoW ORGL/LNA	20,45 €
2.5	Krankentransportwagen KTW	69,88 €
2.6	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	21,84 €
2.7	Rettungstransportfahrzeug RTW	30,76 €

3. Entgelt für die Überlassung von Geräten an Dritte Kosten pro Tag/Pauschale

3.1	Druckschlauch A, B, C, D zzgl. Kosten Ziff. 8	12,70 €
3.2	Saugschlauch (4 Längen mit Korb)	31,80 €

3.3	Wasserführende Armaturen	10,00 €
3.4	Pressluftflasche zzgl. Füllung, Prüfung, Reinigung gemäß Ziff. 4	11,00 €

Bei den genannten Preisen sind die Transportkosten nicht eingerechnet.
Sonstige Geräte nach gesonderter Berechnung

4. Arbeiten an fremden Geräten und Ausrüstung

4.1	Überprüfung und Reinigung eines Pressluftatmers mit Lungenautomat	91,05 €
4.2	Überprüfung und Reinigung einer Atemschutzmaske	24,28 €
4.3	Füllen einer Pressluftflasche	18,21 €
4.6	Prüfen und Reinigung einer Pressluftflasche	24,28 €
4.7	Waschen, Prüfen, Trocknen von Druck- und Saug-Schläuchen pro Schlauch	12,14 €
4.8	Prüfen von hydr. Rettungsgerät je nach Zeitaufwand gemäß Ziffer I.1	
4.9	Prüfen von Rettungs- und Abseilgeräten je nach Zeitaufwand gemäß Ziffer I.1	
4.9	Arbeiten, Prüfungen, Reinigung sonstiger Gerätschaften je nach Zeitaufwand gemäß Ziffer I.1	

(Bei den vorgenannten Sätzen sind die Reparaturkosten, sowie die Kosten für notwendige Ersatzteile nicht enthalten.)

5. Benutzung der Atemschutzübungsstrecke

5.1	Für Angehörige anderer Feuerwehren und BOS Organisationen pro Person	16,73 €
5.2	Für Sonstige pro Person	33,49 €
5.3	<u>Mit Gestellung eines Atemschutzgerätes</u> für Angehörige anderer Feuerwehren und BOS Organisationen pro Person	150,27 €
5.4	Für Sonstige pro Person	167,03 €

6. Pauschalierte Einsatzkosten

6.1	Einfangen/Transport/Insicherheitbringen von Kleintieren bis zu einer maximalen Einsatzdauer von 1,5 Std.; danach Abrechnung gemäß § 5 dieser Satzung	153,04 €
-----	--	----------

III. Gebühren für Lehrgänge/Ausbildungsveranstaltungen/Nutzung von Schulungsräumen und sonstige Kosten bei der Feuerwehr Kaiserslautern

Die Berechnung der nachfolgenden Kosten erfolgt gem. § 5 der Satzung sowie der dazugehörigen Anlage und betragen zur Zeit:

1. Vollzeitlehrgänge (z.B. Grundausbildung Berufsfeuerwehr) B 1 pro Teilnehmer	20.135,02 €
2. Vorbereitungslehrgang B 2 zur Laufbahnprüfung an der LFKA pro Teilnehmer	856,72 €
3. Grundausbildung Freiwillige Feuerwehr pro Teilnehmer	1.281,26 €
4. Truppführer Freiwillige Feuerwehr pro Teilnehmer	636,15 €
5. Atemschutzgeräteträger bei Benutzung eigener Pressluftatmer pro Teilnehmer	435,69 €
6. Maschinist für Löschfahrzeuge pro Teilnehmer	662,81 €
7. <u>Übernachungskosten</u> für Angehörige fremder Feuerwehren pro Person und Nacht	12,50 €
8. <u>Vermietung von Schulungsräumen</u> Pauschale pro Tag	150,00 €

Sonstige Lehrgänge/Schulungen/Ausbildungsveranstaltungen werden je nach zeitlichem/personellem/materiellem Aufwand berechnet.

IV. Aus- und Fortbildung

Seminar Brandschutzhelfer Pauschale / pro Person	114,90 €
--	-----------------

Seminar Selbsthilfekraft

Pauschale / pro Person

188,86 €

Sonstige Schulungen/Ausbildungsveranstaltungen werden gesondert je nach personellem/materiellem/zeitlichem Aufwand berechnet

Bei allen Seminaren wird bei einer Teilnahme von mehr als 15 Personen eines Betriebes/einer Einrichtung, für jede weitere Person ein Nachlass von 10 % gewährt.

V. Beratungen im Vorbeugenden Gefahrenschutz

Beratungen von Architekten, Fachingenieuren, Bauherren, Firmen oder anderen für:

- Bauvorhaben, die Gegenstand eines Baugenehmigungsverfahrens **bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern sind und der Gesamtaufwand 30 Minuten übersteigt**, wird eine Pauschale berechnet
- Bauvorhaben, die Gegenstand eines Baugenehmigungsverfahrens **außerhalb der Stadt Kaiserslautern sind sowie für Beratungen außerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens** werden je nach Aufwand gemäß § 5 dieser Satzung berechnet

114,29 €

VI. Sicherheitswachen und Abnahme von Proben

Brandsicherheitswache

bis zu 2 Stunden **Pauschale**

67,92 €

über 2 Stunden

33,96 €/Stunde

zzgl. 10 v. H. für Personalkosten der Feuerwehreinsatzzentrale und Verwaltung. Für die An- und Abfahrt wird pro Fahrzeug 1,0 Stunde berechnet. Stand- und Bereitschaftszeiten werden mit 10 v. H. des Stundensatzes der Fahrzeuggebühr in Rechnung gestellt.

Abnahme von Proben

Vorbesprechungen und Abnahme von Veranstaltungen und Proben je nach zeitlichem Aufwand gemäß § 5 dieser Satzung.

Für die Vor- und Nachbereitung des Einsatzes wird in Abweichung zu § 5 dieser Satzung bei Sicherheitswachen immer auf die volle Stunde aufgerundet.

VII. Aufschalten von Brandmeldeanlagen/Schlüsselkästen

- | | | |
|---|------------------|----------|
| 1. Grundgebühr | <u>Pauschale</u> | 251,43 € |
| zusätzliche Arbeiten und weitere Abnahmetermine werden nach zeitlichem Aufwand gemäß § 5 dieser Satzung berechnet | | |
| 2. Jährliche Überprüfung der Schlüsselkästen nach VDS 2105 | <u>Pauschale</u> | 195,38 € |